

Wichtige Hinweise: Partyzelte

(Auszug aus unseren AGB)

- Zelte und Zeltböden sind grundsätzlich trocken und besenrein zurück zu geben. Ist dies nicht der Fall, stellen wir eine Reinigungspauschale bzw. den Mehraufwand in Rechnung.
- Ist das Mietinventar nach der Rückgabe/Rücknahme nicht mehr benutzbar (z.B. Löcher oder nicht zu entfernende Verschmutzungen) wird dieses dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Reparaturfähige Beschädigungen werden dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Der Auf- und Abbau von Zelten und Zeltböden erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch uns. Stellt der Mieter Hilfspersonen zur Verfügung, so werden diese auf eigene Gefahr tätig. Hilfspersonen können für verursachte Schäden ggf. haftbar gemacht werden.
- Wenn nicht anders vereinbart, können Zelte nur trocken wiederabgebaut werden.
- Der Mieter sorgt für ein ebenes, festes Gelände. Das Gelände muss in alle Richtungen mindestens 50 cm größer sein als die vereinbarte Zeltgröße. Dem Mieter ist bekannt, dass zur Sicherung der Zelte, Erdnägel („Heringe“) o.ä. in den Boden eingeschlagen werden müssen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Stein- oder Asphaltboden) muss uns dieser Umstand rechtzeitig mitgeteilt werden, damit für andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Gewichte) gesorgt werden kann. Für durch Sicherungsmaßnahmen jeder Art entstandene Schäden können wir als Vermieter, auch Dritte gegenüber, nicht haftbar gemacht werden.
- Rauchen, Feuer und offenes Licht ist in unseren Zelten nicht gestattet. Kochen, Braten oder Grillen ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.
- Bei Sturm und/oder Unwettergefahr sind Zelte umgehend zu verschließen und ggf. von Personen räumen zu lassen.